

Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Wittenförden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Amt Stralendorf konstituierte den Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss. Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung Wittenförden.

2. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Stralendorf

Dieser Bericht stützt sich auf den Prüfbericht der NKHR-Beratung über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Wittenförden vom 14.09.2023.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf hat am 05.10.2023 die Jahresabschlussunterlagen der **Gemeinde Wittenförden** geprüft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss, der Anhang und die erläuternden Anlagen zum Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Wittenförden.

3. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Im Rechenschaftsbericht wird auf die Ertrags- und Vermögenslage eingegangen. Wesentliche Kennzahlen der Gemeinde werden dargestellt. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde Wittenförden ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungshandlungen des Sachverständigen Dritten beinhalten § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 8 KPG M-V. Des Weiteren hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf eigene Prüfungshandlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 9 KPG M-V vorgenommen.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

Der Bericht der NKHR-Beratung vermittelt ein den Tatsachen entsprechendes Bild.

6. Abschließender Prüfungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf erteilt einen
uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf empfiehlt der Gemeindevertretung Wittenförden, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

Anlage

Bestätigungsvermerk

Stralendorf, 05.10.2023



Marianne Facklam

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Stralendorf

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Amt Stralendorf bildete gem. § 36 Abs. 2 KV M-V den Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss aus Vertretern des Amtsausschusses. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss der **Gemeinde Wittenförden**; bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss; unter Einbeziehung des Rechnungswesens für das Haushaltsjahr vom **01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021** geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss, sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik, wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Stralendorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Stralendorf sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Wittenförden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Stralendorf, 05.10.2023

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Stralendorf